

§1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Sie sind maßgeblich für alle zwischen der Firma SG Medientechnik GmbH (nachfolgend SGM GmbH genannt) und deren Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung oder den Verkauf von Gegenständen und/oder hiermit verbundenen Sach- und Dienstleistungen der SGM GmbH zum Gegenstand machen.
2. Anders lautende AGB des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn Abweichungen in schriftlicher Form vereinbart wurden.
3. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur genügt dem Erfordernis der Schriftform.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote der Firma SGM GmbH sind unverbindlich.
2. Die Auftragserteilung durch den Kunden muss schriftlich erfolgen. Die SGM GmbH ist bis zu einer Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden in der Entscheidung über die Annahme frei.
3. Leistungen die nach der Auftragsbestätigung in Auftrag gegeben werden, bedürfen ebenfalls der Schriftform.
4. Die SGM GmbH hat auch nach Vertragsabschluss das Recht, sämtliche in Auftrag gegebene Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen.

§3 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt ab dem vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände ab Lager der SGM GmbH (Mietbeginn) und endet mit der Rückgabe im Lager der SGM GmbH (Mietende). Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, die SGM GmbH oder ein Dritter den Transport ab Lager der SGM GmbH durchführt.

§4 Transport

1. Soweit nicht anders vereinbart, schuldet die SGM GmbH den Transport der Mietgegenstände nicht.

§5 Vergütung

1. Wenn nicht anders vereinbart, errechnet sich der Mietpreis aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von der SGM GmbH.
2. Sämtliche Dienstleistungen, wie z.B. Transport, Auf- und Abbau sowie Betreuung durch Techniker oder entsprechendes Fachpersonal werden nach einem angemessenen Entgelt auf Minimum des Tagessatzes (10Std, ggf. zzgl. Überstunden) abgerechnet.
3. Mit der Auftragsbestätigung wird 50% der Gesamtsumme fällig. Der Restbetrag muss am Tage des Mietbeginns auf einem der Konten von der SGM GmbH eingegangen sein, ansonsten behält es sich die SGM GmbH vor, die Leistungen durchzuführen.
4. Sämtliche Leistungen sind ohne Skonto oder sonstige Abzüge fällig.

§6 Auftragsstornierung durch den Kunden

1. Die Stornierung muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Stornierung eines Auftrags ist mit Eintreffen des entsprechenden Schriftstücks bei der SGM GmbH zu Beginn der darauffolgenden Bürozeiten (Mo.-Fr. 9:00 – 15:00) wirksam.
2. Im Falle einer Stornierung ist der Kunde verpflichtet die nach §4 geltende Vergütung anteilig zu zahlen. Es gilt folgende

Staffelung:

Stornierung nach Erhalt der Auftragsbestätigung
bis zum 31. Tag vor Mietbeginn = 5% der Gesamtsumme
ab dem 30. Tag vor Mietbeginn = 20% der Gesamtsumme
ab dem 10. Tag vor Mietbeginn = 50% der Gesamtsumme
ab dem 3. Tag vor Mietbeginn = 80% der Gesamtsumme.

3. Kann der Kunde nachweisen, dass der entstandene Schaden wesentlich geringer ist als der SGM GmbH nach der Staffelung des Abs. 2 zusteht, ist nur der entstandene Schaden zu begleichen.

§7 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Die bei der SGM GmbH erhältlichen Mietgegenstände sind technisch aufwändige und hochempfindliche Geräte, die ausdrücklich nur von geschultem Fachpersonal bedient werden dürfen.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur an dem vertraglich festgelegten Ort und nur zu dem vereinbarten Zweck eingesetzt werden.
3. Der Kunde hat die gemieteten Gegenstände auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu überprüfen. Sollten Mängel vorliegen, müssen diese sofort angezeigt werden. Unterlässt der Kunde eine Prüfung der Gegenstände bei Übernahme, so gilt der entsprechende Gegenstand als mangelfrei. Sollte ein verdeckter Mangel vorliegen, so ist dieser sofort nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung muss zwingend mündlich und in schriftlicher Form erfolgen. Ansonsten gilt der Mietgegenstand über den gesamten Mietzeitraum als mangelfrei.
4. Der Kunde kann bei rechtzeitigem Anzeigen des Mangels eine Nachbesserung durch die SGM GmbH im Rahmen der Möglichkeiten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel durch den Kunden selbst verursacht wurde. Die SGM GmbH kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und / oder Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Einsatzort weiter als 80km vom Lager der SGM GmbH entfernt ist.
5. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, wenn der Nachbesserungsversuch von der SGM GmbH erfolglos geblieben ist oder die SGM GmbH die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß §7 Abs. 4 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige von Mängeln (entspricht dem Bekanntwerden des Mangels) in schriftlicher Form, kann der Kunde nicht mindern, kündigen oder Schadenersatz verlangen. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
6. Sind mehrere Gegenstände innerhalb eines Vertrages vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
7. Die SGM GmbH empfiehlt grundsätzlich, zu dem gemieteten Material entsprechendes Fachpersonal bei der SGM GmbH zu buchen. Ein Nachbesserungsanspruch steht dem Kunden nur zu, wenn er den Nachweis erbringen kann, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
8. Der Mieter verpflichtet sich, die mit der Verwendung der Mietgegenstände erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen. Dies gilt auch, wenn der Aufbau und die Betreuung durch Personal die SGM GmbH erfolgt.

§8 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die SGM GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellte beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet die SGM GmbH darüber hinaus nicht, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die SGM GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von der SGM GmbH.
2. Die SGM GmbH haftet nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von der SGM GmbH hinausgehen.

§9 Pflichten des Kunden zur Vertragserfüllung und während der Mietzeit

1. Hat der Kunde kein Fachpersonal während der Mietzeit bei der SGM GmbH gebucht, muss er alle während der Mietzeit entstandenen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Dies gilt auch für Mängel an Verschleißteilen (z.B. Leuchtmittel, Lautsprechermembrane, usw).
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und von fachkundigem Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Bei der Verwendung müssen die geltenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere die BG UVV sowie die Richtlinien des VDE.
3. Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Mietdauer eine störungsfreie Stromversorgung zur Verfügung zu stellen. Für Schäden und Mängel in Folge von Stromunterbrechung, Spannungsschwankungen und Überspannung haftet der Kunde in vollem Umfang.
4. Sollten dem Kunden Schäden durch eingesetztes Material oder durch Personal von der SGM GmbH entstehen, so sind diese am selben Tag schriftlich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich nach dem Abbau mit einem Mitarbeiter von der SGM GmbH eine Übergabe durchzuführen. Findet diese nicht statt, so können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die SGM GmbH vor Beginn des Mietzeitraumes über Gefahren und Risiken am Einsatzort schriftlich zu informieren.

§10 Versicherung

1. Die SGM GmbH bietet ausdrücklich keine Versicherung für das vermietete Material an.
2. Der Kunde ist verpflichtet das Mietmaterial ordnungsgemäß und ausreichend gegen eintretende Risiken (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, usw) zu versichern.
3. Bei Verlust oder Diebstahl muss der Kunden für den Wiederbeschaffungswert (Mietgegenstand von gleichem Hersteller und Typ) einstehen. Ebenso sind vom Kunden anfallende Folgeschäden zu tragen. Dies sind insbesondere Wertminderungen, Gebühren für Sachverständige, Vermietausfall.

§11 Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände, unabhängig von der Nutzung / Installationsart, von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, über Maßnahmen Dritter die SGM GmbH sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§12 Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag und damit verbundene Zusatzleistungen können von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verschlechtern haben (Pfändungen u. ä.) oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren geführt wird.
3. Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht.

§13 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände müssen vollständig, ordentlich, gereinigt und sortiert in dafür vorgesehenen und bei Mietbeginn herausgegebenen Behältnissen im Lager der SGM GmbH zurückgegeben werden.
2. Die SGM GmbH behält sich eine eingehende Prüfung aller Mietgegenstände vor. Jede Entgegennahme von Gegenständen erfolgt vorbehaltlich der Vollständigkeit und einwandfreiem Zustand. Nach einer Frist von 4 Tagen kann vom Kunden eine Bescheinigung über den Zustand der Gegenstände von der SGM GmbH eingefordert werden.
3. Bei Überschreitung der Mietdauer wird für jeden Tag nach Ablauf der festgelegten Uhrzeit eine weitere Vergütung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste fällig. Der bei einer Überschreitung der Mietdauer fällige Mietzins je Mietgegenstand entsteht unabhängig von der vereinbarten Vergütung des eigentlichen Mietzeitraumes.

§14 Langzeitmieten

1. Beträgt der vereinbarte Mietzeitraum mehr als einen ganzen Monat, gelten die ergänzenden Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Der Kunde trägt die Kosten für Instandhaltungen und Wartungen der Mietgegenstände. Der Kunde ist darüberhinaus verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen selbständig auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Werden diese Prüfungen nicht durchgeführt, ist die SGM GmbH verpflichtet, diese durchzuführen und die anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§15 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Wird eine Bestimmung der AGB oder des Vertrages unwirksam, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages davon unberührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausnahmslos der Geschäftssitz der SGM GmbH.

SG Medientechnik GmbH
Geschäftsführung: Sebastian Gartz
Aldermannweg 5
23560 Lübeck
DEUTSCHLAND